

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt der Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen	429
---	-----

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 vom 17.04.2020), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Betreiber von Krankenhäusern sind verpflichtet, vor der Entlassung von Patientinnen und Patienten, die künftig in Alten- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen, in jedem Einzelfall rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vor Entlassung, eine Abstimmung mit den zuständigen Heimaufsichten der Stadt Göttingen bzw. des Landkreises Göttingen herbeizuführen. Über die künftige Unterbringung muss Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsicht erzielt werden.
2. Die Betreiberinnen und Betreiber der unter den §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl., S. 74) genannten Einrichtungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz immer dann tragen, wenn sie mit anderen Beschäftigten oder Patient*innen / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen in Kontakt treten.
3. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 12.03.2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag, den 06.05.2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 16.04.2020 zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG, Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der Intensivpflege und zur Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i.S.v. § 2 Abs. 7 NuWG angesichts der Corona-Epidemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises außer Kraft.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar sind. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zudem wird auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74) hingewiesen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierbei sind besondere Gruppen zu schützen. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

In den Alten- und Pflegeheimen im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen, aus denen regelmäßig neue Patient*innen aufgenommen werden müssen, ist eine Vielzahl von Bewohner*innen und Pflegekräften erkrankt. Auch in Krankenhäusern sind bereits viele Mitarbeiter*innen sowie Patientinnen und Patienten erkrankt.

Die aktuelle Situation zeigt insbesondere eine erhebliche Ausbreitung des Virus im Einzugsbereich der Kliniken im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen. Die Entlassung, insbesondere älterer Patientinnen und Patienten, welche anschließend in Alten- und Pflegeheimen unterzubringen sind, birgt ein erhebliches Risiko für die aufnehmenden Alten- und Pflegeheime.

Die angeordnete Maßnahme trägt daher dazu bei, das Ansteckungsrisiko für die vulnerablen Gruppen in diesen Einrichtungen zu reduzieren und das Erkrankungsrisiko des betreuenden Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern.

Das Ziel ist es, eine isolierte Unterbringung im Rahmen der vorgeschriebenen Quarantänen in Heimen zu gewährleisten, um bei einer denkbaren Infektion, die bisher nicht erkannt wurde, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

In vielen Alten- und Pflegeheimen ist eine Isolierung von möglicherweise infizierten Personen aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich. Mit der zuständigen Heimaufsicht ist daher die Unterbringung einvernehmlich zu regeln, da es insgesamt in verschiedenen Alten- und Pflegeheimen in Stadt und Landkreis Göttingen freie Kapazitäten gibt.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme dazu bei, dass die Alten- und Pflegeheime insgesamt betriebs- und funktionsfähig gehalten und damit wesentliche Teile der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird auch die medizinische Versorgung und Betreuung unterstützt, da das Erkrankungsrisiko der vulnerablen Gruppen verringert wird und die sich hieraus ergebende Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppen in einem Krankenhaus minimiert wird. Dadurch trägt diese Maßnahme auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Durch einen Mund-Nasenschutz können Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden können, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. In den unter §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus genannten Einrichtungen werden Personengruppen versorgt, die nach bisherige Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Zu deren Schutz ist ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Kontaktpersonen notwendig. Insbesondere bei der Versorgung der Patienten / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen kann ein Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden. Der Schutz der gefährdeten Personengruppen vor einer potentiellen Ansteckung mit einer für sie eventuell lebensbedrohlichen Erkrankung besitzt einen höheren Stellenwert, als das Interesse der betroffenen Personen, von der bloßen Unannehmlichkeit einer Maskenpflicht verschont zu bleiben. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, die angesprochenen Risiken zu minimieren.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 06.05.2020, 24.00 Uhr befristet. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 16.04.2020 erfolgt wegen der inzwischen von Landesseite getroffenen Regelungen in der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 20.04.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

(Köller)

